

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



40. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 16.10.2014

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung zur Kreistagssitzung am 20.10.2014	326
---	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Erste Satzung zur Änderung der Weihnachtsmarktsatzung vom 1. Oktober 2014	327
	Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 147 „Friedenstraße/Vor dem Roten Tore“	329
Gemeinde Amt Neuhaus	Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Amt Neuhaus	330
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer	331
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung 1. Änderung B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Soderstorf	332
Samtgemeinde Bardowick	1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Barum	333
	Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 5 „Altdorf“	333
	Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 8 „Altdorf-Süd“	334
Samtgemeinde Ostheide	Bekanntmachung der Gemeinde Reinstorf	336
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg	337

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 20.10.2014, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung (öffentlich):

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 28.07.2014
5. Mitgliedschaft im Kreistag
 - a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Peter Rowohlt
 - b) Verpflichtung von Martin Peters
6. Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Stellen
7. Sanierungsarbeiten am Theater Lüneburg
(im Stand der 2. Aktualisierung vom 29.09.2014)
8. Wahl einer Wahlbevollmächtigten oder eines Wahlbevollmächtigten und einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AGVwGO)
9. Kommunaler Strukturentwicklungsfonds - Aktualisierung der Richtlinie (im Stand der 1. Aktualisierung vom 07.10.14)
10. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2013, Entlastung der Betriebsleitung sowie Beschluss über den in der Bilanz festgestellten Jahresüberschuss
11. Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2012, Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2012
12. Absehen von der Ausschreibung der Stelle des Ersten Kreisrats und erneute Wahl des bisherigen Stelleninhabers für die Amtszeit vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2023
13. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
14. Abberufung von einem Prüfer im Rechnungsprüfungsamt
15. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
16. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 €
17. Gemeinsamer Integrationsbeirat von Hansestadt und Landkreis Lüneburg
18. Dritte Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Landkreis Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 06.10.2014)
19. Kündigung des Vertrages über die Tierkörperbeseitigung mit dem Unternehmen Rendac Rotenburg GmbH vom 21.05.2002
20. Diskussion über die Förderungsgrundlagen des Kulturförderpreises (im Stand der 1. Aktualisierung vom 04.07.2014)
21. Beabsichtigte Änderung der Landtagswahlkreise
22. Antrag der Fraktion Die Linke vom 06.08.2013 (Eingang: 12.08.2013);
Einführung einer Sozial Card/Hanse Card - im Stand der 1. Aktualisierung vom 23.06.2014
23. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 24.04.14 (Eingang: 24.04.14);
Handlungskonzept zu den Auswirkungen des demografischen Wandels im Landkreis Lüneburg
24. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 17.06.2014 (Eingang: 19.06.2014);
Open Data-Strategie für den Landkreis Lüneburg - Chancen für mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung (im Stand der 1. Aktualisierung vom 01.09.2014)
25. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 26.08.14 (Eingang: 27.08.14);
Keine Nachbesetzung des ehrenamtlichen Radverkehrsbeauftragten
26. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 26.08.14 (Eingang: 27.08.14);
Zukunft der Schulsozialarbeit im Landkreis Lüneburg sicherstellen
27. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 06.09.14 (Eingang: 09.09.14);
Finanzielle Sicherstellung der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis Lüneburg
28. Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen im Lüneburger Kreistag vom 30.09.14 (Eingang: 06.10.14);
Vorbereitende Planung zum Bau einer wettkampfgerechten Sporthalle vorzugsweise im Bereich der Berufsbildenden Schulen in Lüneburg
29. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 05.10.14 (Eingang: 06.10.14);
Beschaffung von 2 Sandsackabfüllanlagen Typ König Power-Sandking Turbo 800 aus dem kommunalen Strukturentwicklungsfonds des Landkreises Lüneburg
30. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 06.10.14 (Eingang: 06.10.14);
Sicherung des Theaters Lüneburg

31. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 06.10.14 (Eingang: 06.10.14);
Resolution zur Variantenuntersuchung der DB mit Alternativrouten zur Y-Trasse
32. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
33. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
 - 33.1. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 26.08.14 (Eingang: 27.08.14);
Teilnahme des Landkreises Lüneburg am Landeswettbewerb „Fahrradfreundlichste Kommune 2014“
 - 33.2. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 26.08.14 (Eingang: 27.08.14);
Umsetzung des Landesprogramms „Mitten drin! Jung und aktiv in Niedersachsen“ im Landkreis Lüneburg
 - 33.3. Anfrage von KTA Dr. Kämpny (Gruppe FDP/Die Unabhängigen) vom 09.09.14 (Eingang: 09.09.2014);
Auswirkungen einer Verkürzung der Jagdzeiten auf Jagdreviere im Landkreis Lüneburg
 - 33.4. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 05.10.14 (Eingang: 06.10.14);
Jobcenter Lüneburg; Angemessenheit der Mieten und Heizkostengutachten
 - 33.5. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 05.10.14 (Eingang: 06.10.14);
Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Lüneburg
34. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
35. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Nahrstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Erste Satzung zur Änderung der Weihnachtsmarktsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 1. Oktober 2014

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 1. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Weihnachtsmarktsatzung der Hansestadt Lüneburg

Die Weihnachtsmarktsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 7. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsüberschrift wird wie folgt gefasst: „Weihnachtsmarktsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 7. Juli 2011 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 1. Oktober 2014“.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „beigefügten“ die Wörter „als Anlage“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Das Angebot sowie der Aufbau und die Gestaltung des Standes sind in einer aussagekräftigen Beschreibung darzulegen.“
Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt: „Zudem sind bei einem bereits existierenden Stand Ablichtungen und bei einem noch herzustellenden Stand maßstabsgetreue, die einzelnen Gestaltungselemente wiedergebende Konstruktionszeichnungen (Grundriss sowie Ansichten aller Seiten) vorzulegen.“
Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 6 und 7.
4. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Abs. 2 Satz 1 NGO“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG“ ersetzt.
5. Die der Weihnachtsmarktsatzung beigefügten Pläne, welche mit „Verfügbare Flächen“ überschrieben sind, werden durch den dieser Änderungssatzung beigefügten Anhang ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

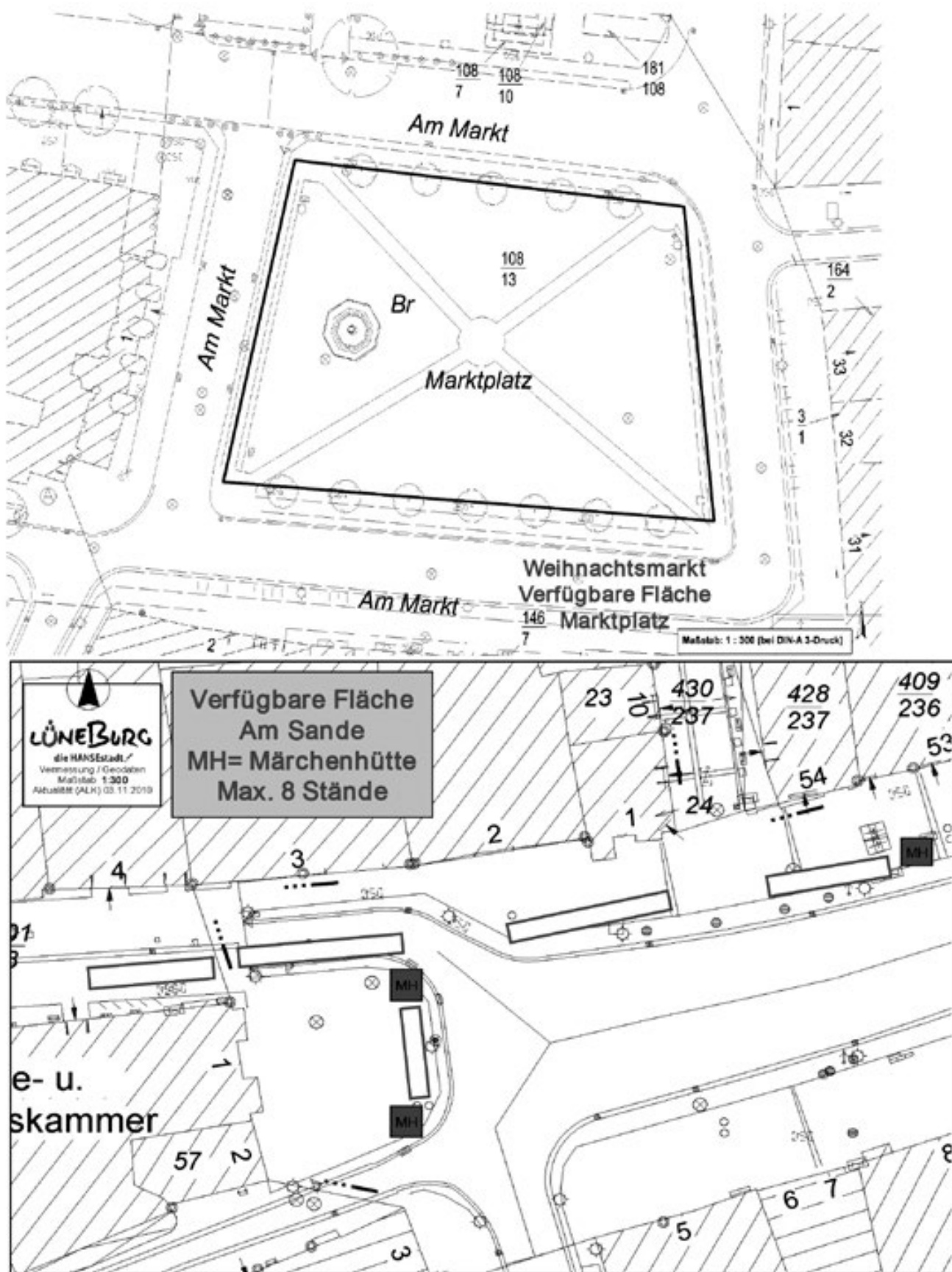
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 1. Oktober 2014

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Anhang zu Artikel 1 Nr. 5:

Anlage (zu § 2 Abs. 1 der Weihnachtsmarktsatzung):



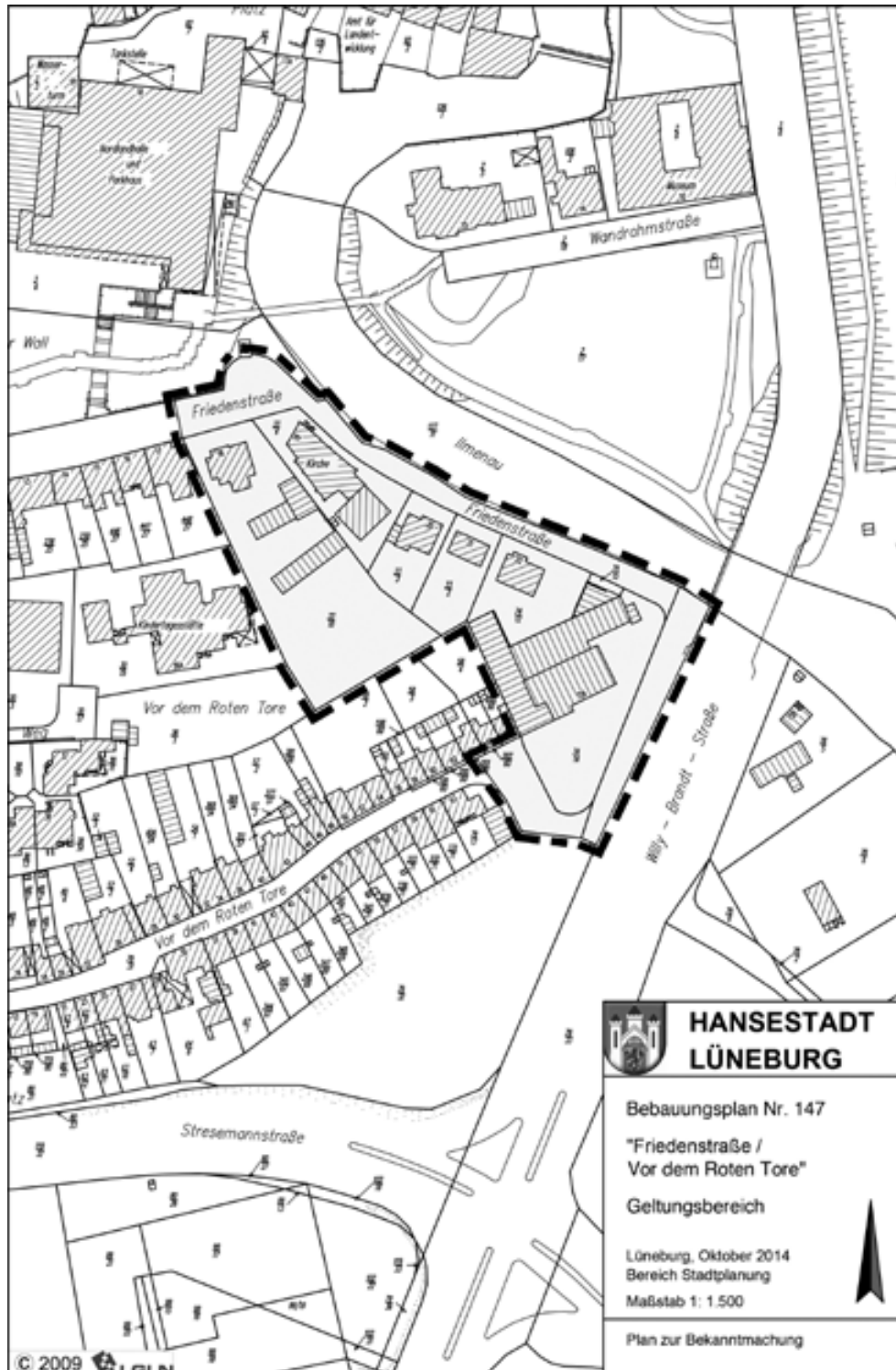
Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 147 „Friedenstraße/Vor dem Roten Tore“, als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 147 „Friedenstraße/Vor dem Roten Tore“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird daraufhin gewiesen, dass die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 1 – 2012 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 147 „Friedenstraße/Vor dem Roten Tore“ gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft tritt, da die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 147 „Friedenstraße/Vor dem Roten Tore“ in Kraft.

Lüneburg, 02.10.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung Gundermann

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 8 und 9 iVm § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berufung, Abberufung und Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Amt Neuhaus ist ehrenamtlich oder, wenn sie bei der Gemeinde Amt Neuhaus beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3

Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates der Gemeinde Amt Neuhaus, des Verwaltungsausschusses, der beratenden Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen der in Abs. 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.
- (3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, dem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für den Rat, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für die in Abs. 1 genannten Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

§ 4

Beteiligung und Auskunftspflichten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Verwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten jeweils nach 3 Jahren über die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung durchgeführt worden sind und über deren Auswirkungen. Dem Verwaltungsausschuss ist dieser Bericht einmal jährlich zu erstatten.

§ 5

Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3-5 NKomVG geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Amt Neuhaus vom 30.03.1995 außer Kraft.

Amt Neuhaus, den

Grit Richter
Bürgermeister

(S)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Amt Neuhaus (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I. S. 768) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Amt Neuhaus erhebt:

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist, | |
| • für Wohnungen, die mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet sind: | 1,24 € |
| • für andere Wohnungen: | 0,93 € |
| • je Abstellplatz für Pkw in einer Garage: | 6,24 € |

2. für die Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Neuhaus, den 18.09.2014

Richter
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“ und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 „Hinter den Höfen“, mit der Begründung kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“ und die Begründung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 08. Oktober 2014

Roland Waltereit
(Bürgermeister)



1. Änderungssatzung der Gemeinde Barum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Steuersatz wird wie folgt geändert:

- (1) Der Steuersatz (oder: Die Steuer) wird auf 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes nach § 3 (1) festgesetzt, höchstens auf € 600,00 jährlich.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Barum, 25.09.2014

Rödenbeck
Bürgermeister

Satzung über einer Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 5 „Altdorf“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 08.09.2014 folgende Satzung über eine Veränderungssperre im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 5 „Altdorf“ beschlossen:

§ 1

- (1) Der Rat der Gemeinde Wittorf hat in seiner Sitzung am 13.11.2003 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Wittorf Nr. 5 „Altdorf“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich gemäß § 2 dieser Satzung wird für das gesamte Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen mit der Wirkung, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wittorf.

§ 2

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Wittorf, Flur 3, Flurstücke 23/1 und 71/1 (Teilstück), Flur 4, Flurstücke 6/1, 6/2, 7/2, 7/3, 7/4, 8/2, 8/7, 8/8, 11/2, 34/1, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 34/9, 40/2, 40/3, 40/4, 40/6, 40/8, 40/10, 40/11, 40/12, 40/13, 40/15, 40/16, 40/17, 40/20, 40/21, 74/40, 75/40, 86/40, 94/8, Flur 5, Flurstücke 10/2, 15/6, 15/7, 15/9, 15/10, 15/12, 15/13, 15/14, 15/15, 25/3, 29/2, 31/3, 31/4, 31/5, 34/2, 34/3, 38/2, 38/3, 40/2, 41/1, 44/1, 45/1, 48/5, 48/7, 48/9, 48/10, 48/11, 48/12, 48/13, 52/1, 53/2, 55/2, 59/9, 59/10, 59/11, 61/3, 61/4, 64/2, 66/2, 76/2, 76/3, 79/3, 79/4, 80/1, 108/2, 110/24, 110/25, 110/26, 110/30, 110/32, 110/33, 110/35, 110/37, 110/38, 110/39, 110/41, 110/43, 110/47, 110/48, 110/49, 110/51, 110/52, 113/3, 113/5, 113/6, 113/7, 114/1, 116/2, 116/6, 216/111 und 231/9 sowie Teilstücke aus den Flurstücken 4/4, 15/8, 19, 25/2, 75/1, 91/15, 110/34, 110/44 und 160/117, Flur 8, Flurstücke 34/3, 34/5, 40/4, 40/5 und 42/2 sowie Teilstücke aus den Flurstücken 34/7, 39/2, 41/2, 42/1, 43, 44/1 und 173/42).

Das Gebiet liegt in der östlichen Ortslage der Gemeinde, nördlich und südlich der Kreisstraße K 12 (Hauptstraße) sowie westlich und östlich der Wiesenstraße und östlich der Kreisstraße K 31 (Bardowicker Straße).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 5 „Altdorf“ oder spätestens nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Wittorf, den 18.09.2014

gez. Herbst
(Bürgermeister)



Satzung über einer Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 8 „Altdorf-Süd“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 08.09.2014 folgende Satzung über eine Veränderungssperre im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 8 „Altdorf-Süd“ beschlossen:

§ 1

(1) Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wittorf hat in seiner Sitzung am 13.10.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Wittorf Nr. 8 „Altdorf-Süd“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich gemäß § 2 dieser Satzung wird für das gesamte Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen mit der Wirkung, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Das Gebiet liegt in der östlichen Ortslage der Gemeinde, südlich der Kreisstraße K 12 (Hauptstraße) sowie westlich und östlich der Kreisstraße K 31 (Bardowicker Straße).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 8 „Altdorf-Süd“ oder spätestens nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Wittorf, den 18.09.2014

Gez. Herbst
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Gemeinde Reinstorf

Der Rat der Gemeinde Reinstorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 4 „Feuerwehr/Bauhof“ als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und Umweltbericht (§ 2 a BauGB) sowie die Zusammenfassende Erklärung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht kann in der Samtgemeindeverwaltung Ostheide, Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf während der Dienststunden, montags, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr und donnerstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter 04137/8008-10, dort von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der Zeit gültigen Verfassung hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 09. Oktober 2014 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

1. Der Kindergarten der Gemeinde Thomasburg dient der Betreuung von Kindern aus dem Gemeindegebiet. Es können auswärtige Kinder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde. Die Anmeldung des Kindes für das folgende Kindergartenjahr muss zum 1. Mai des Jahres erfolgen.
2. Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aufgenommen, soweit sie älter als 2 ½ Jahre sind. Über die Aufnahme jüngerer Kinder entscheidet die Gemeinde nach Rücksprache mit der Leitung des Kindergartens. Darüber hinaus bietet die Gemeinde Thomasburg in der Nachmittagsgruppe für die schulpflichtigen Kinder eine Betreuung ab 12.00 Uhr an.
3. Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze in Ausnahmefällen jederzeit erfolgen und zwar zum 01. oder 15. jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
4. Eine Abmeldung kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden. Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis eine Abmeldung wirksam wird.
5. Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01. April eines Jahres bis zum Schließen der Einrichtung während der Sommerferien nicht möglich.
6. An- und Abmeldungen nehmen die Gemeinde und der Kindergarten entgegen. Die An- und Abmeldungen werden von der Gemeinde erfaßt und bestätigt.
7. Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
 - a) das unterschriebene Aufnahmeformular
 - b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen usw.
 - c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen
 - d) Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag
 - e) eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken gegen eine Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bestehen und es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung sollte nicht älter als vier Wochen sein.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

1. In dem Kindergarten können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit den Kindergarten nicht besuchen. Der Kindergarten informiert durch Aushang die Eltern.
2. Der Kindergarten ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i. S. d. Bundesseuchengesetzes) unverzüglich in Kenntnis zu setzen (z. B. Masern, Scharlach, Keuchhusten etc.) Nach Überwindung von Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch des Kindergartens ein ärztliches Gesundheitsattest vorzulegen.
3. Der Träger kann Kinder fristlos vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn
 - a) die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrags für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - b) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann und eine Regelung für die weitere Betreuung eingeleitet und getroffen ist bzw. entsprechende Stellen, die Hilfe leisten können, eingeschaltet sind.
 - c) die Sorgeberechtigten ihren Verpflichtungen (gemäß dieser Satzung) trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

§ 3

Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten werden grundsätzlich für die Zeit von
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Vormittagsgruppe
und 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr für die Nachmittagsgruppe
festgelegt.
Auf besonderen Antrag werden nach Bedarf Sonderöffnungszeiten von
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühdienst)
und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Spätdienst)
jeweils gegen Entgelt angeboten.
2. Der Kindergarten bleibt Sonnabends, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie grundsätzlich **d r e i** Wochen innerhalb der Sommerferien geschlossen.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung im Kindergarten sind Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde setzt diese Gebühr grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenjahres vorab fest. Diese betragen ab dem 01. November 2014 für den Kalendermonat
 - a) pro Kind von 08.00 bis 12.00 Uhr 170,00 €,
von 08.00 bis 15.00 Uhr 250,00 €.
 - aa) für Kinder unter drei Jahren wird wegen des umfangreichen Betreuungsaufwandes eine zusätzliche monatliche Gebühr erhoben.
Bei einer Betreuung bis 12.00 Uhr und bis 15.00 Uhr 50,00 €,
80,00 €.
 - b) Ermäßigung für Geschwisterkinder für das 2. Kind 35,00 €,
für jedes weitere Kind das zeitgleich den Kindergarten besucht. 60,00 €.

Kinder, die gebührenfrei den Kindergarten besuchen (letztes Kindergartenjahr vor der Schule), werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

- c) für den Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und den Spätdienst von 12.00 bis 12.30 Uhr jeweils 12,00 €.
- d) Für den in Anspruch genommenen Mittagstisch ist zu entrichten eine monatliche Gebühr von 70,00 €.

Bei nur tageweiser Inanspruchnahme (mindestens 3 x wöchentlich) wird die Gebühr entsprechend der angemeldeten Betreuungstage reduziert.

2. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach Absatz 1 nach folgender Staffelung:

Gebührenpflichtiges Einkommen	Gebühren 08.00 bis 12.00 Uhr	Gebühren 08.00 bis 15.00 Uhr
43.459,81 € und darüber	170,00 €	250,00 €
38.346,89 € bis 43.459,80 €	155,00 €	230,00 €
33.233,97 € bis 38.346,88 €	140,00 €	205,00 €
28.121,05 € bis 33.233,96 €	127,00 €	185,00 €
23.008,13 € bis 28.121,04 €	113,00 €	165,00 €
17.895,22 € bis 23.008,12 €	100,00 €	145,00 €
12.782,30 € bis 17.895,21 €	85,00 €	125,00 €
bis 12.782,29 €	0,00 €	0,00 €

Kinder von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, besuchen den Kindergarten – mit Ausnahme der Kosten für den Mittagstisch – gebührenfrei.

Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den Festsetzungen dieses Absatzes festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

3. Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt: Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten und der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ analog anzuwenden.

A b z ü g l i c h

- Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz)
- Werbungskosten

Verluste aus anderen Einkommensteuerarten oder Verluste des anderen Sorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.

Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Sorgeberechtigten die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen und das Kind, mit Ausnahme des Kindergeldes und des Elterngeldes bis zu einer Höhe von 300,00 €.

4. Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind jeweils bis zum 31. 05. des laufenden Jahres zu stellen, dabei gilt als Grundlage der zuletzt ergangene Steuerbescheid. Bei Aufnahme innerhalb des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) ist der Antrag binnen drei Monaten nach der Aufnahme zu stellen.
5. Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommen ergeben haben – mehr als 20 % positiv oder negativ –, sind diese der Gemeinde umgehend mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren auf Grund von aktuellen Belegen.
6. Ordnungswidrig i. S. Von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

7. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben, bis die entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden.
8. Die Erhebung der personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach den Vorgaben des Datenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 5 Zahlung

1. Die Gebühren sind bis zu jedem 5. Werktag des Monats im voraus an die Gemeinde zu zahlen.
2. Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen vom Kindergarten fernbleibt.
4. Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden vollen Monat um 50 %.
5. Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. Übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz oder ähnliches) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
6. Säumige Zahler werden e i n m a l schriftlich gemahnt.

§ 6 Schlußbestimmungen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. November 2014 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten vom 23. 04. 1999 außer Kraft.

Thomasburg, den 09. Oktober 2014

(Schröder)
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Thomasburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister 450,00 €,
(davon entfallen 180,00 € auf den repräsentativen und 270,00 € auf den administrativen Bereich)
 - b) für die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister 50,00 €,
 - c) für die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister 40,00 €,
 - d) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden 30,00 €,
 - e) für die/den Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter 50,00 €.

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

21401 Thomasburg, den 10. Oktober 2014

Dieter Schröder
Bürgermeister

